

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz (Artikel 1 und 4) vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728) und des § 88 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz (Artikel 1) vom 03. Februar 2021 (GVBl. S. 66) hat der Gemeinderat in der Sitzung am 21.09.2022 folgende Satzung beschlossen.

# GEMEINDE GÖCKLINGEN

# GESTALTUNGSSATZUNG

# Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	4
Beschreibung des Ortsbildes (Ortsgrundriss und Silhouette) .....	4
Aufbau .....	4
§ 1 Räumlicher Geltungsbereich .....	6
§ 2 Sachlicher Geltungsbereich.....	6
§ 3 Anforderungen an Fassaden .....	6
Teilbereich A.....	6
3.1 Abstandsflächen .....	6
3.2 Wärmedämmung .....	6
3.3 Fassaden-Material .....	7
3.4 Fassaden-Farbe .....	7
Teilbereich B.....	7
3.5 Fassaden-Farbe .....	7
§ 4 Anforderungen an Dächer.....	7
Teilbereich A.....	7
4.1 Dachform.....	7
4.2 Dachneigung.....	8
4.3 Material .....	8
4.4 Farbe .....	8
4.5 Gauben und Dacheinschnitte .....	8
Teilbereich B.....	9
4.6 Dachform.....	9
4.7 Material .....	9
4.8 Farbe .....	9
§ 5 Anforderungen an Einfriedungen und Abgrenzungen.....	10
Teilbereich A.....	10
5.1 Art der Einfriedungen .....	10
5.2 Tore, Torhäuser, Garagen- und Hoftore .....	10
Teilbereich B.....	11

5.3 Art der Einfriedungen .....	11
§ 6 Werbeanlagen.....	11
Teilbereich A.....	
6.1 Anbringung der Werbeanlagen .....	11
6.2 Gestaltung der Werbeanlagen .....	11
§ 7 Außenanlagen.....	12
Teilbereich A und B.....	12
Gestaltung der Grundstücksflächen .....	12
§ 8 Verkaufs- und Spielautomaten.....	12
Teilbereich A und B.....	12
§ 9 Sonderanlagen.....	12
9.1 Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie.....	12
9.2 Außenantennen.....	13
§ 10 Abweichungen .....	13
§ 11 Ordnungswidrigkeiten.....	13
§ 12 Inkrafttreten .....	13
Anlage 1 .....	13

## **PRÄAMBEL**

Das historisch gewachsene Ortsbild der Gemeinde Göcklingen ist in seinen Grundzügen aufgrund seiner unverwechselbaren, baulichen und gestalterischen Merkmale erhaltenswert und soll aus diesem Grund geschützt und weiterentwickelt werden.

Dabei tragen die baulichen Elemente, wie die organisch gewachsene Struktur der Straßen- und Platzräume, die Stellung der baulichen Anlagen, die Proportionen, die Dachlandschaft und die Fassadengestaltung zum unverkennbaren Ortsbild von Göcklingen bei.

Um das historische Ortsbild weiterhin zu erhalten und zu entwickeln, müssen sich Neubauten und bauliche Veränderungen, insbesondere hinsichtlich der Gebäude- und Dachform, Größe und Proportionen, Ausbildung der Wandflächen einschließlich Reliefbildung, Öffnungen und Gliederung sowie Konstruktionsbild, Material, Oberflächenwirkung und Farbe in das Straßen- und Ortsbild einfügen, ohne dass die gestalterische Individualität verloren geht.

Bauteile von denkmalpflegerischer, wissenschaftlicher, künstlerischer, handwerklicher oder heimatgeschichtlicher Bedeutung, wie insbesondere gestaltete Gebäudefronten (Fassaden mit Sandsteinarbeiten, Fachwerkteile, Stufen und Außentreppe, Türrahmen, Torbögen, Türblätter und Tore), Erker, Gauben, Gewände, Konsolen und Gesimse, Wappen und Schlusssteine, Inschriften und ähnliches sollen an Ort und Stelle sichtbar belassen und instandgehalten werden.

## **BESCHREIBUNG DES ORTSBILDES (ORTSGRUNDRISS UND SILHOUETTE)**

Göcklingen liegt im südpfälzischen Kaiserbachtal, zwischen Pfälzerwald und Rebland in der Rheinebene. Im Ursprung stellt sich der Ortskern haufendorftartig um die Kirchen und Rathaus dar. Im Anschluss zieht sich der Altort parallel zum Kaiserbach an der Nordhanglage straßendorftartig an der Hauptstraße mit den typischen Gehöften entlang. Als Querachse im Ortskern von Nord nach Süd durchläuft die Steinstraße und der Mühlweg "S"-förmig das Dorf. Im Ortskern wird das Ortsbild durch fränkische Gehöfte mit überwiegend giebelständigen Wohngebäuden und Scheunenreihen geprägt.

Die Bausubstanz stammt im Wesentlichen in den Grundzügen aus der Renaissance, dem Barock und Spätbarock (17. und 18. Jhd.), die sich in Fachwerk-, Putz- und Natursteinfassaden ausdrücken. Prägend wirkt auch die rote Dacheindeckung. Eine Einbindung der Ortsränder durch die rückwärtig gelegenen Nutzgärten und die Kaiserbachvegetation, die Weinberge und die Topografie schaffen den harmonischen Übergang von bebauter Ortslage zur freien Landschaft. Ortsbildprägend, gerade an den Ortseingangsbereichen, sind insbesondere auch die um das Dorf angelegten Streuobstwiesen. Blickbeziehungen ergeben sich auf die Dorfkirchen, auf das Rathaus und durch den gewundenen Straßenverlauf auf die Dorfstraßen und Plätze.

## **AUFBAU**

§ 1 definiert den räumlichen Geltungsbereich und unterteilt das Plangebiet entsprechend seiner gestaltprägenden Merkmale in unterschiedliche Teilbereiche. § 2 beschreibt, für welche Vorhaben und Maßnahmen die Satzung Anwendung findet.

Es folgen die §§ 3 bis 9 mit Vorschriften zur Gestaltung von baulichen Anlagen, Einfriedungen, Werbeanlagen, Außenanlagen, Verkaufs- und Spielautomaten sowie Sonderanlagen.

Die §§ 10 und 11 geben Auskunft über Möglichkeiten, von den Festsetzungen dieser Satzung abzuweichen und welche Folgen ein Zuwiderhandeln entgegen örtlicher Bauvorschriften nach sich zieht.

## **§ 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH**

Die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung bezieht sich auf die bebaute Ortslage der Gemeinde Göcklingen, die in dem im Anhang beigefügten Katasterplan (Anlage Nr. 1) dargestellt ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

Der Geltungsbereich der Satzung wird in zwei Teilgebiete A und B gegliedert. Die Gliederung ist dem beigefügten Plan zu entnehmen. Festsetzungen in Bebauungsplangebieten gehen diese Satzung vor, ansonsten ist die Gestaltungssatzung anzuwenden.

## **§ 2 SACHLICHER GELTUNGSBEREICH**

Die Satzung ist anzuwenden bei allen äußeren Veränderungen bestehender baulicher Anlagen, Neubauten, Einfriedungen, Werbeanlagen, Außenanlagen, Verkaufs- und Spielautomaten sowie bei Sonderanlagen.

Die Satzung ist nur für die vom im öffentlichen Raum, von öffentlichen Straßen, Plätzen und Fußwegen aus einsehbaren Bereiche, gültig.

Bei Bau- und Kulturdenkmälern (Kirche) bzw. der näheren Umgebung, bleiben weitergehende Anforderungen des Denkmalschutzes unberührt. Maßnahmen in direkter Umgebung der Kirche sind der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 3 ANFORDERUNGEN AN FASSADEN**

### **TEILBEREICH A**

#### **3.1 Abstandsflächen**

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des historischen Orts- und Straßenbildes kann in **Teilbereich A** im Einzelfall gestattet bzw. gefordert werden, dass die Abstandsflächen des § 8 LBauO RLP unterschritten werden, jedoch höchstens bis zu dem Wert, der sich aus den bestehenden oder im Fall des Abbruchs aus dem zuvor gegebenen Zustand bestimmt.

#### **3.2 Wärmedämmung**

Nachträgliche Wärmedämmung auf der Fassade ist zulässig, wenn die bestehenden Gestaltungselemente (wie z. B. Gesimse, Gewände, Schmuckelemente, Fachwerk etc.) und Proportionen erhalten bleiben oder annähernd wiederhergestellt werden.

#### **3.3 Rolläden/Fensterläden**

Fensterläden sind zu erhalten.

Rolläden / Jalousien sind so anzubringen, dass sie im geschlossenen Zustand hinter der Fassadenfläche zurückbleiben und die Rollladenkästen im Fassadenbild nicht in Erscheinung treten bzw. in die Fensterflächen integriert werden.

### 3.4 Fassaden-Material

Zulässig sind Fassaden aus Putz (glatter oder schwach strukturierter Scheibenputz), Naturstein, (roter Sandstein, gelber Sandstein), Backstein (gelb, lehmfarben u. rot), Holz und konstruktiv echtem Holzfachwerk. Fassadenelemente aus Metallblech und Metallverkleidungen sind mit Ausnahme von Dachrinnen, Dachgauben, Traufblech und Fallrohren (in Zink und Kupfer) unzulässig.

### 3.5 Fassaden-Farbe

Verputzte Fassaden sind in Pastelltönen und gedeckten Farben zu halten. Reine Bunttöne und reines Weiß (RAL 9003) als Farben und Farben mit glänzenden Oberflächen sind unzulässig. Die Farbwahl der Nebengebäude muss mit dem Farbkanon der Gestalt des Hauptgebäudes korrespondieren.

## TEILBEREICH B

### 3.5 Fassaden-Farbe

Reine Bunttöne und reines Weiß (RAL 9003) als Farben sowie Farben mit glänzenden Oberflächen sind unzulässig.

## § 4 ANFORDERUNGEN AN DÄCHER

Die Dächer von Haupt- und Nebengebäuden sind in Farbe und Material aufeinander abzustimmen.

## TEILBEREICH A

### 4.1 Dachform

Es sind nur die ortstypischen Dachformen: symmetrisches Satteldach, Krüppelwalmdach und Mansarddach zulässig.

Die Dächer der Nebenanlagen sind in Form und Ausführung (Farbe und Material) auf das Dach des Hauptgebäudes abzustimmen.

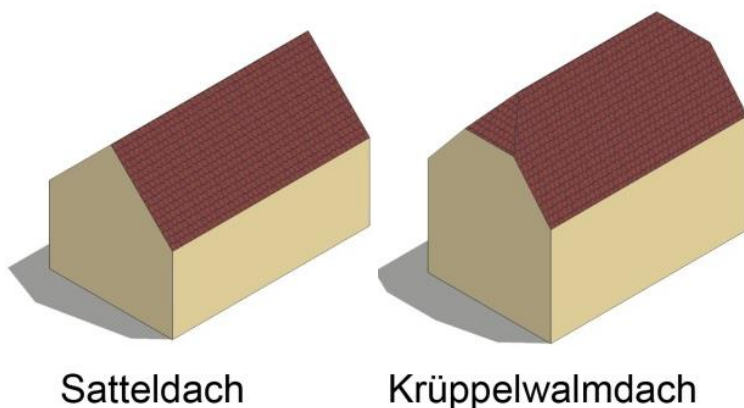


Abbildung: Zulässige Dachformen im Teilbereich A

Bei Nebenanlagen sind, sofern sie unmittelbar an die Straßenfront angrenzen, zusätzlich Pultdächer zulässig.

## **4.2 Dachneigung**

Bei symmetrischen Satteldächern und Krüppelwalmdächern ist eine Dachneigung von 35° bis 50° zulässig. Bei Pultdächern ist eine Dachneigung von mindestens 20° zulässig.

## **4.3 Material**

Eine Dacheindeckung ist nur mit engobierten, matt oder mattglänzende Oberflächen, unglasierten Tonziegeln, Betondachsteinen und Biberschwanzeindeckungen zulässig. Kupfer und Zinkblech dürfen dabei für Ortgang, First, Kehlen und Dachaufbauten ergänzend benutzt werden. Bei Neueindeckung ist, wenn die alte Eindeckung nicht der Satzung entsprach, ein entsprechend hochwertigeres Material zu verwenden.

Bei Nebengebäuden im nicht direkt einsehbaren Bereich (2. Baureihe) sind auch Blecheindeckungen in Naturrot bis Rotbraun möglich.

## **4.4 Farbe**

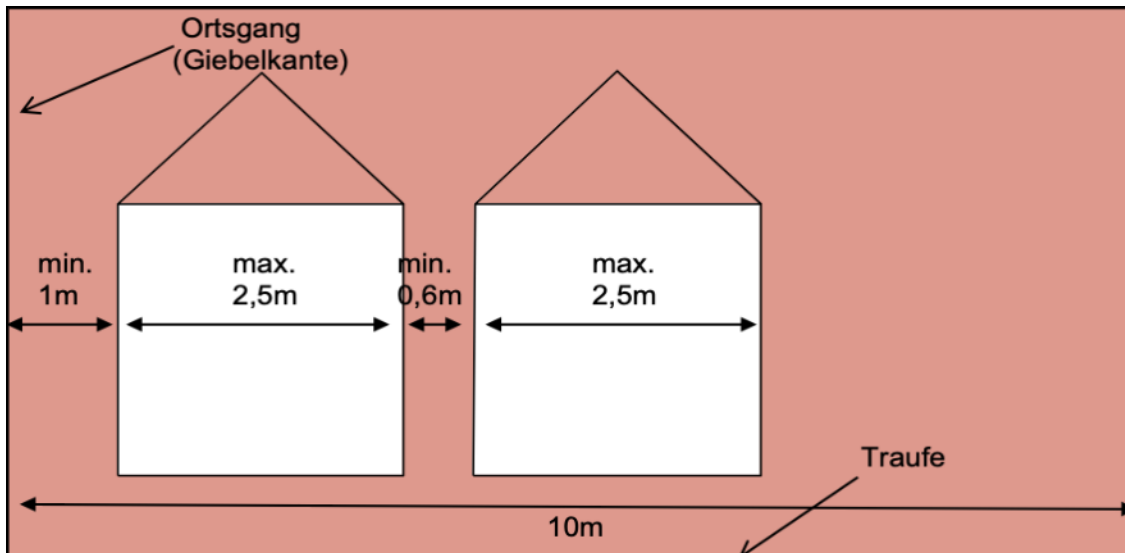
Dächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen in gelbroten, naturroten bis rotbraunen Tönen mit matter Oberfläche einzudecken.

Bei Nebengebäuden im nicht direkt einsehbaren Bereich (2. Baureihe) sind auch naturrote bis rotbraune Blecheindeckungen möglich.

## **4.5 Gauben und Dacheinschnitte**

- Zulässig sind
  - Schleppegauben
  - Kastengauben
  - Giebelgauben mit einer max. Breite von 4,00 m, Dachneigung entsprechend Hauptdach.
- Gauben müssen untereinander einen Mindestabstand von 0,6 m haben.
- Der Abstand vom Ortgang muss mindestens 1,0 m betragen.
- Die Gauben dürfen die Traufe nicht durchbrechen und sollen einen Abstand von der Traufe haben, empfohlen werden mindestens zwei bis drei Ziegelreihen.
- Die Gesamtbreite der Dachaufbauten darf 60 % der Gebäudelänge nicht überschreiten.
- Die Dachneigung von Gauben darf außer bei Giebelgauben) geringer als die Dachneigung des Hauptdaches sein.
- Der Schnittpunkt von Schlepptdachgauben mit dem Hauptdach muss mindestens 30 cm, unter dem First des Hauptdaches liegen, empfohlen werden mindestens 50 cm.
- Weiterhin ist nur eine Gaubenform pro Dachseite zulässig.





**Abbildung:** Einzuhaltende Gaubenabstände und Gaubengrößen

**Quelle:** Eigene Darstellung

## TEILBEREICH B

### 4.6 Dachform

- Es sind nur die ortstypischen Dachformen: symmetrisches Satteldach, Krüppelwalm-dach und Mansarddach zulässig.
- Die Dächer der Nebenanlagen sind in Form und Ausführung auf das Dach des Hauptgebäudes abzustimmen.
- Bei Nebenanlagen sind, sofern sie unmittelbar an die Straßenfront angrenzen, zusätzlich Pultdächer zulässig.
- Flachdächer auf Garagen/Carports bis 50 qm Dachfläche sind erlaubt.

### 4.7 Material

Eine Dacheindeckung ist nur mit engobierten, unglasierten Tonziegeln, Betondachsteinen und Biberschwanzeindeckungen zulässig. Für untergeordnete Gebäudeteile/Nebengebäude sind Blecheindeckungen möglich.

### 4.8 Farbe

Es sind nur naturrote bis rotbraune Dacheindeckungen zulässig. Die Dächer von Haupt- und Nebengebäuden sind in Farbe und Material aufeinander abzustimmen.

## **§ 5 ANFORDERUNGEN AN EINFRIEDUNGEN UND ABGRENZUNGEN**

### **TEILBEREICH A**

#### **5.1 Einfriedungen**

Vor Erstellung der Einfriedung ist die Genehmigung (formloser Antrag mit Skizze) der Ortsgemeinde einzuholen.

Für Einfriedungen gelten die nachfolgenden Regelungen. Einfriedungen sind insbesondere im einsehbaren Bereich nur in Form von:

- verputzten Mauern
- Natursteinmauern aus ortstypischem Gestein (z. B. Sandstein in Rot, Gelb, Graugelb, Ocker oder Backstein in Rot und Ocker)
- Holzzäunen
- schmiedeeisernen Zäunen, auch in Verbindung mit Mauern
- Busch- oder Heckeneinfriedungen („lebende Zäune“), auch in Verbindung mit eingegrüntem Stabgitterzäunen oder Maschendrahtzäunen

errichtet werden.

**Nicht zugelassen sind** Einfriedungen in Form von:

- Plastik- und Kunststoffzäunen
- Solarpaneelen
- Glas-, Kunststoff-, Steinschüttungen in Metall-, Gitternetz- bzw. sonstigen Fassungen.

Gabionen sind nur deutlich untergeordnet bzw. in Verbindung oder im Wechsel mit anderen Materialien, vorzugsweise Bepflanzungen als „lebenden Zäunen“, zulässig.

#### **5.2 Tore, Torhäuser, Garagen- und Hoftore**

Vor Ausführung ist das Einverständnis (formloser Antrag mit Skizze) der Ortsgemeinde einzuholen.

Bei Gebäuden, die vor dem Jahr 1950 errichtet wurden, sind Tore und Torhäuser zu erhalten bzw. bei Sanierungsarbeiten im gleichen Stil und Material (sichtbare Seite) wiederherzustellen.

Garagen- und Hoftore sind dabei als Doppelflügeltore auszubilden. Garagen sind auch einflügelig mit Holz aufgedoppelter Torfüllung/Fläche zulässig.

## **TEILBEREICH B**

### **5.3 Art der Einfriedungen**

Vor Erstellung der Einfriedung ist die Genehmigung (formloser Antrag mit Skizze) der Ortsgemeinde einzuholen.

Für Einfriedungen gelten insbesondere die nachfolgenden Empfehlungen. Einfriedungen sollen insbesondere im einsehbaren Bereich nur in Form von:

- verputzten Mauern
- Natursteinmauern aus ortstypischen Gestein (z.B. Sandstein in Rot, Gelb, Graugelb, Ocker oder Backstein in Rot und Ocker)
- Holzzäunen
- schmiedeeisernen Zäunen, auch in Verbindung mit Mauern
- Busch- oder Heckeneinfriedungen („lebende Zäune“), auch in Verbindung mit eingegrüntem Stabgitterzäunen

errichtet werden.

**Nicht zugelassen sind** Einfriedungen in Form von:

- Plastik- und Kunststoffzäunen
- Solarpaneelen
- Glas-, Kunststoff-, Steinschüttungen in Metall-, Gitternetz- bzw. sonstigen Fassungen.

Gabionen sind nur deutlich untergeordnet bzw. in Verbindung oder im Wechsel mit anderen Materialien, vorzugsweise Bepflanzungen als „lebenden Zäunen“, zulässig.

## **§ 6 WERBEANLAGEN**

### **6.1 Anbringung der Werbeanlagen**

Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie sich nach Umfang, Anordnung und Gestaltung dem Bauwerk eindeutig unterordnen. Sie dürfen Gesimse und Gliederungen der Fassade sowie historische Bauteile, Zeichen und Inschriften nicht verdecken.

### **6.2 Gestaltung der Werbeanlagen**

Eine bandartige Werbung auf der Fassade ist nur mit Einzelbuchstaben zulässig. Selbstleuchtende Werbung mit sich bewegendem, laufendem, blendendem oder blinkendem Licht oder Bildern ist nicht zulässig.

Werbeanlagen sind in der Regel nur am Ort der Leistung zulässig.

### 6.3 Genehmigungspflicht der Werbeanlagen

Die Erstellung einer Werbeanlage unter 1m<sup>2</sup> ist durch die Gemeinde zu genehmigen. Die Einreichung eines formlosen Antrags mit Skizze (Bild) ist ausreichend.

## § 7 AUßENANLAGEN

### TEILBEREICH A UND B

#### Gestaltung der Grundstücksflächen

Nicht überbaubare, nicht überbaute und unbefestigte Grundstücksflächen sind als Vegetationsflächen (z. B. Rasen, Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) anzulegen. Die Gestaltung dieser Flächen mit Schotter, Kies, Glasschotter und ähnlichen Materialien ist nur bis zu 10% der unbefestigten Grundstücksfläche zulässig.

## § 8 VERKAUFS- UND SPIELAUTOMATEN

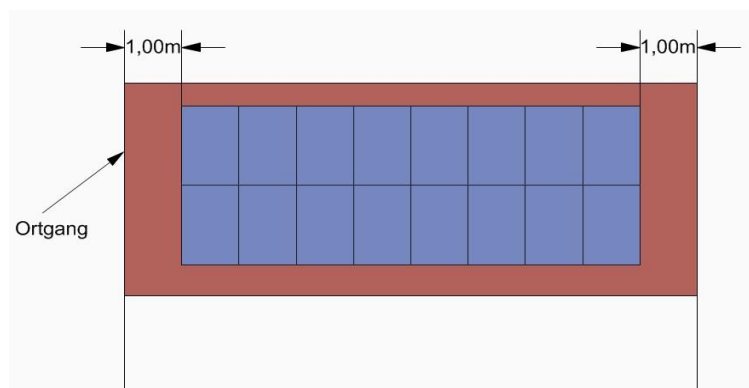
### TEILBEREICH A UND B

Verkaufs- und Spielautomaten müssen sich in die Umgebung einfügen und bedürfen einer Genehmigung durch die Ortsgemeinde. Der Antrag kann formlos, mit einer Skizze oder Bild, gestellt werden.

## § 9 SONDERANLAGEN

### 9.1 Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie

Solaranlagen sind nur mit einem Abstand von 1,0 m zum Ortgang zulässig. Bei denkmalgeschützter Bausubstanz hat eine Abstimmung mit der Denkmalpflege zu erfolgen. Bei giebelständigen Gebäuden sind die Photovoltaik- und Solaranlagen zulässig, sofern sie einen Abstand von mindestens 1,0 m zum an öffentlichen Straßen und Plätzen liegenden Ortgang einhalten, mit der gleichen Neigung wie das Dach ausgeführt werden und mit max. 30 cm Abstand zur Dachfläche errichtet werden.



**Abbildung:** Anordnung von Solarpanelen auf dem Dach  
**Quelle:** Eigene Darstellung

Kleinstwindkraftanlagen sind im einsehbaren Bereich nicht zulässig.

## **9.2 Außenantennen**

Die Antennen oder Parabolspiegel (Satellitenschüssel) sind in der Dachfarbe auszuführen.

## **§ 10 ABWEICHUNGEN**

Von den rechtsverbindlichen Festsetzungen dieser Satzung kann gemäß § 69 LBauO RLP eine Abweichung gewährt werden, wenn die Durchführung im Einzelfall zu einer besonderen Härte führe und mit nachbarlichen sowie öffentlichen Interessen vereinbar ist.

## **§ 11 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**

Zuwiderhandlungen, vorsätzlich oder fahrlässig, gegen die örtlichen Bauvorschriften werden als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld bewehrt und unterliegen gemäß § 89 LBauO RLP der Ahndung.

## **§ 12 INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung tritt gem. § 24 Abs. 3 Satz 3 GemO am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## ***ANLAGE 1***

*Abgrenzung von Teilbereich A & Teilbereich B siehe Geltungsbereich in Anlage.*

Göcklingen, den 21.09.2022

Manuela Laub

Ortsbürgermeisterin

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Landau in der Pfalz, den 05.10.2022  
Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land  
Torsten Blank  
Bürgermeister